

Nach ihm gab es germanische Republiken und Monarchien nebeneinander. Die Gaufürsten 'principes' in den Republiken sind den Königen an Gewalt nicht gleich, war doch im Kriegsfall ihre Macht schon durch gewählte 'duces' eingeschränkt. An der Existenz der letzteren hält L. fest und gesteht ZEISS nur zu, daß sie nicht so allgemein nachweisbar sind, wie man gewöhnlich annimmt.

195. Nicht um genealogische Zusammenhänge zu erläutern, sondern um 'zu zeigen, wie praktisch bei den Verleihungen von Herzogtümern verfahren und wie weit auch die Legitimation dabei berücksichtigt wurde', untersucht E. KIMPEN die 'Ezzonen und Hezeliniden in der rheinischen Pfalzgrafschaft' (MÖIG. 12, Erg.-Bd., 1933, 1—91). Bestehende Unklarheiten über die Personen der Pfalzgrafen werden weitgehend erhellt, neu ist manchmal der Platz, den Verf. bedeutenden Persönlichkeiten in den Stammtafeln zureist.

196. In einem kleinen Aufsatz 'Saint-Bertin et le comté de Guines' in der Revue belge de philol. et d'hist. 10 (1931), 541—555 untersucht F. L. GANSHOF die Angabe des Abtes von S. Bertin Johann von Ypern (c. 1383), daß das Kloster im 7. Jh. die Grafschaft Guines zum Geschenk erhalten habe. GANSHOF zeigt, daß durch Wandlung des Wortes *comitatus*, das im 9. bis 12. Jh. auch gräfliche Gerichts- und Militärhoheit bedeutet, in späterer Zeit aber nur in territorialer Bedeutung verwandt wird, eine solche Auffassung entstehen konnte. Denn in Wirklichkeit hatte S. Bertin in der Grafschaft Guines nur in einigen wenigen Gemeinden Besitzungen.

J. R.

197. H. HIRSCH, 'Über die Bedeutung des Ausdruckes Kastvogt' (Zs. d. hist. Verf. f. Steiermark 26, 1931, 64—72) führt aus: Die Bezeichnung Kastvogt stammt aus dem Eigenkirchenrecht, wo der Vogt Gewalt über den klösterlichen Fruchtspeicher — den Kasten — hatte; sie wird aber später angewandt auf nicht eigenkirchliche Haupt- und Großvögte von Hochstiftern und Klöstern, weil sie auch die Beziehung zwischen Schutzpflicht des Vogtes und Abgabepflicht der Vogtleute ausdrücken konnte.

198. EBERHARD F. OTTO, 'Die Entwicklung der Deutschen Kirchengvogtei im 10. Jahrhundert' (Berlin 1933), versucht — zur Hauptsache an Hand des Materials von St. Gallen, Reichenau, Fulda, Weißenburg und der Fraumünsterabtei in Zürich — den Ursprung der deutschen Kirchengvogtei im 10. Jahrhundert in einer völlig